

Beschluss vom 6. August 2019

**Kleine Anfrage 2019/16**  
**betreffend Kosten von Schülertransporten**

In einer Kleinen Anfrage vom 6. Mai 2019 stellt Kantonsrat Matthias Frick verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 82 Schulgesetz (SHR 410.100), insbesondere zu Kosten auf Gemeindeebene und zur möglichen Kostenentwicklung bei Schülertransporten im Zusammenhang mit einem angepassten Mittelzufluss im Volksschulbereich seitens des Kantons an die Gemeinden (vgl. Kommissionspostulat 2017/8 Ressourcensteuerung der Volksschule im Kanton Schaffhausen: *Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, die das in der ehemaligen Vorlage zur Finanzierung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen (13-10 1) enthaltene Modell der Ressourcensteuerung als Lösungsansatz aufnimmt. Damit soll einerseits eine moderate Verdichtung der Volksschule erzielt werden und andererseits die Autonomie der Gemeinden in schulischen Belangen soweit möglich erhalten bleiben. Ein Grossteil der Einsparungen, welche durch eine Verdichtung erzielt wird, soll in die Schulqualität reinvestiert werden.*)

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wie hoch sind die Gesamtkosten (Basisjahr 2018; allenfalls zusätzliche Durchschnittswerte 2009-2018), welche die Gemeinden für den Schülertransport zu tragen haben?*
2. *Wie verteilen sich diese Kosten auf die Gemeinden?*

Die Aufstellung im Anhang listet die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinden und das Total aller Gemeinden im Kalenderjahr 2018 auf. Die Daten wurden zur Beantwortung der Kleinen Anfrage aktuell bei den Gemeinden erhoben. Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt. Somit sind beim Kanton keine Daten der vergangenen Jahre 2009-2017 verfügbar.

3. *Eine Umsetzung der Vorlage Ressourcensteuerung wird Schulschliessungen in kleinen Landgemeinden und Schüleraustausch zur Folge haben. Was für eine Prognose stellt der Regierungsrat für die Kosten des Schülertransports.*

Der Bericht und Antrag betreffend eine Neuauflage der Ressourcensteuerung liegt noch nicht vor. Inwieweit der Kantonsrat eine entsprechend neu ausgerichtete Ressourcensteuerung begrüssen wird respektive wie stark der Mittelzufluss an die Gemeinden korrigiert wird, steht zum heutigen Zeitpunkt nicht fest. Im Weiteren bedeutet ein reduzierter Mittelfluss keine "Pflicht zur

Verdichtung der Schulorganisation" für die Gemeinden, da der Entscheid bezüglich Standortfrage weiterhin den Gemeinden überlassen werden soll (vgl. Postulatstext). Es wird aufgrund der Gemeindeautonomie voraussichtlich Sache der Gemeinde bleiben, über mögliche Kooperationen mit Nachbargemeinden zu entscheiden respektive eine weniger effiziente Schulorganisation mit entsprechendem finanziellem Mehraufwand zu erhalten.

Sollte über die Mittelvergabe (Ressourcensteuerung) der erwünschte Verdichtungseffekt zu einer effizienteren Schulorganisation erreicht werden (weniger Klassen = weniger Lehrpersonen → kann zu weniger Schulstandorten führen), ist je nach Grad der Verdichtung mit einer Zunahme der gemeindeseitig sicherzustellenden Transporte einschliesslich Übernahme der entsprechenden Kosten zu rechnen.

4. *Besteht nach Ansicht des Regierungsrats Anpassungsbedarf bei Art. 82 des Schulgesetzes (bspw. Kostenübernahme durch den Kanton oder den Schulkreis)?*

Ohne Kenntnis des Ausgangs der kantonsrätlichen Debatte betreffend die neu ausgerichtete Ressourcensteuerung kann der Regierungsrat keine verbindliche Antwort zu dieser Frage geben.

Es kann aus heutiger Sicht jedoch vermutet werden, dass bei einer Verdichtung der Schulorganisation (weniger Klassen = weniger Lehrpersonen → kann zu weniger Schulstandorten führen) voraussichtlich sowohl auf der Seite des Kantons wie auch auf der Seite der Gemeinden Mittel frei werden (Kostenteiler 41 % Kanton / 59 % Gemeinde). Mit einem Teil der frei werdenden Mittel auf Gemeindeseite könnten die Gemeinden Mehraufwendungen für Schülertransporte wohl problemlos auffangen.

Wie der zweite Teil des eingangs zitierten Postulats *"Ein Grossteil der Einsparungen, welche durch eine Verdichtung erzielt wird, soll in die Schulqualität reinvestiert werden"* letztendlich umgesetzt wird, werden die zuständigen politischen Organe zu gegebener Zeit noch zu beraten und zu entscheiden haben.

5. *Gibt es Richtlinien dazu, welche Distanz für Kinder welchen Alters bei Fuss- resp. Velowegen zumutbar ist?*

Nein. Weder die Bundesgesetzgebung noch die kantonale Schulgesetzgebung enthalten Vorschriften, die sich explizit mit dem Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg befassen. Art. 19 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BV gewährleistet als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, wobei dieser obligatorisch ist. Der Unterricht muss

grundsätzlich am Wohnort der Schülerinnen und Schüler erteilt werden; die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden. Daraus ergibt sich, dass Kinder nicht nur Anspruch auf den Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg für die Kinder zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Der Begriff der Zumutbarkeit des Schulwegs hat sich aus der Rechtsprechung entwickelt, wobei es sich um einen unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff handelt. Mit dem Begriff werden die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg definiert. Es gibt kaum allgemeingültige Regeln. Die Rechtsprechung behandelt immer den konkret-individuellen Einzelfall, d.h. eine konkrete Situation und einen konkreten Schüler bzw. eine konkrete Schülerin. Massgebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulwegs sind gemäss ständiger Rechtsprechung und Lehre (vgl. Urteil Obergericht Schaffhausen vom 10. April 2015, Amtsbericht Obergericht 2015, S. 98 ff.):

- die Person des Schülers bzw. der Schülerin,
- die Art des Schulwegs (insb. Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und
- die Gefährlichkeit des Schulwegs.

6. *Lassen sich seitens Elternschaft Ansprüche auf einen (motorisierten) Transport der Schüler stellen?*

Nein. Grundsätzlich ist es – während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht – Sache des Gemeinwesens (Gemeinden sind Schulträger gemäss Art. 5 Abs. 1 bis 3 Schulgesetz; SHR 410.100), für einen sicheren Schulweg zu sorgen. Mögliche Mittel zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs sind etwa die Zuteilung zu einem anderen Schulhaus oder zu einer Nachbargemeinde, bauliche Massnahmen (z.B. Trottoir, Unter- oder Überführung, Einrichtung von Velowegen, Aufstellung von Verkehrsampeln) oder ein Schülertransport (z.B. öffentliches Verkehrsmittel, Schulbus). Bei der letztgenannten Variante muss die Gemeinde indessen nur die notwendigen Transportkosten übernehmen, d.h. die dem Schüler zumutbare preisgünstigste Lösung. Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf einen motorisierten Transport der Kinder besteht nicht. Die Eltern haben nur – aber immerhin – einen verfassungsmässigen Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg (vgl. vorstehende Antwort zu Frage 5).

Schaffhausen, 6. August 2019

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger

## Anhang: Zusammenstellung der Kosten für Schülertransporte der Gemeinden im Kanton Schaffhausen 2018 (Antworten zu Fragen 1 und 2)

---

Die unten angefügten Zahlen stammen aus einer Befragung im Juni 2019 im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2019/16.

Vorab ist festzuhalten, dass die erhobenen Beträge zu relativieren sind. Welche und wie viele Schülerinnen und Schüler in welcher Form Unterstützung respektive Entschädigungen erhalten, ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden.

Im Weiteren kann nicht dargestellt werden, ob die Unterstützungsleistungen für öffentliche Verkehrsmittel oder für einen Schulbus gesprochen werden. Ebenso wenig kann abgeleitet werden, ob Schülerinnen und Schüler für gemeindeinterne Schulwege oder für gemeindeübergreifende Schulwege (Bsp.: Besuch der Sek I im entsprechenden Schulkreis) entschädigt werden.

Es können weder Angaben darüber gemacht werden, ob die Transportkosten für einen (zumutbaren) Schulweg innerhalb einer Zweckverbandlösung von der Wohngemeinde finanziert werden, noch ob Schülerinnen und Schüler mit dem Besuch der 1. Klasse der Kantonsschule (obwohl gemäss Art. 17 Abs. 1 Schulgesetz nicht mehr Teil der obligatorischen Schulpflicht) mit in die Berechnung eingeschlossen wurden.

Sonderschüler/-innen wurden von der Erhebung ausgeschlossen, da die Transportkosten von Gesetzes wegen vom Kanton getragen werden respektive die Gemeinden sich bei Sonderschulungen mit einer Pauschale in Form eines Schulgeldes für einen/-e Regelschüler/-in an den Gesamtkosten beteiligen.

### Total Kosten von Schülertransporten aller Gemeinden

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	68'450
Primarschule	126'420
Sekundarstufe I	105'754
<b>Total</b>	<b>300'625</b>

## Kosten der einzelnen Gemeinden für Schülertransporte 2018

### Beringen

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	7'956
Primarschule	3'807
Sekundarstufe I	0
<b>Total</b>	<b>11'763</b>

### Büttenhardt

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	6'000
Primarschule	9'000
Sekundarstufe I	5'500
<b>Total</b>	<b>20'500</b>

### Dörflingen

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	0
Primarschule	0
Sekundarstufe I	15'392
<b>Total</b>	<b>15'392</b>

### Gächlingen

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	468
Primarschule	1'593
Sekundarstufe I	234
<b>Total</b>	<b>2'295</b>

### Hallau

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	5'148
Primarschule	10'296
Sekundarstufe I	0
<b>Total</b>	<b>15'444</b>

**Weiterverrechnung an Oberhallau:** (22 Schüler/-innen à Fr. 468.–)

**Hemishofen**

In der Gemeinde Hemishofen sind im Jahr 2018 keine Kosten angefallen. Dies, weil es zu einem Systemwechsel beim Auszahlungsmodus kam. Im vorangehenden Schuljahr 2017 erfolgte die Auszahlung zu Beginn des Schuljahres (also 1. August 2017). Neu wird dies am Ende des Schuljahres ausgeführt (also 31. Juli 2019). Im Jahr 2017 beliefen sich die Kosten (SuS Sek I) auf rund Fr. 6'600.–, im Jahr 2018 sind es rund Fr. 5'150.–.

**Lohn**

<b>Stufe</b>	<b>Regelschüler/-innen</b>
Kindergarten	0
Primarschule	16'052
Sekundarstufe I	14'132
<b>Total</b>	<b>30'184</b>

**Löhningen:** Keine Kosten für Schülertransporte.

**Merishausen**

<b>Stufe</b>	<b>Regelschüler/-innen</b>
Kindergarten	0
Primarschule	0
Sekundarstufe I	5'310
<b>Total</b>	<b>5'310</b>

**Neuhausen:** Keine Kosten für Schülertransporte.

**Neunkirch:** Keine Kosten für Schülertransporte.

**Ramsen**

<b>Stufe</b>	<b>Regelschüler/-innen</b>
Kindergarten	0
Primarschule	0
Sekundarstufe I	15'444
<b>Total</b>	<b>15'444</b>

### Rüdlingen-Buchberg

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	18'780
Primarschule	34'877
Sekundarstufe I	4'500
<b>Total</b>	<b>58'157</b>

### Randental (Beggingen / Schleithelm)

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	6'084
Primarschule	23'978
Sekundarstufe I	4'490
<b>Total</b>	<b>34'552</b>

### Schaffhausen

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	1'404
Primarschule	1'404
Sekundarstufe I	6'378
<b>Total</b>	<b>9'186</b>

### Siblingen

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	0
Primarschule	0
Sekundarstufe I	3'769
<b>Total</b>	<b>3'769</b>

### Stein am Rhein

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	4'464
Primarschule	6'828
Sekundarstufe I	0
<b>Total</b>	<b>11'292</b>

### Stetten

Stufe	Regelschüler/-innen
Kindergarten	0
Primarschule	0
Sekundarstufe I	26'717
<b>Total</b>	<b>26'717</b>

### Thayngen

<b>Stufe</b>	<b>Regelschüler/-innen</b>
Kindergarten	14'121
Primarschule	3'701
Sekundarstufe I	3'888
<b>Total</b>	<b>21'710</b>

**Trasadingen:** Keine Kosten für Schülertransporte.

### Wilchingen

<b>Stufe</b>	<b>Regelschüler/-innen</b>
Kindergarten	4'025
Primarschule	14'884
Sekundarstufe I	0
<b>Total</b>	<b>18'909</b>